

31 O 690/09

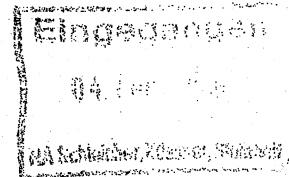
Beglaubigte Abschrift



Zugestellt:
a) der Klägerin am:
b) der Beklagten am:

Fietkau, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Köln
IM NAMEN DES VOLKES
Anerkenntnisurteil



In dem Rechtsstreit

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch den Vorstand,
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schleicher, Küssner & Steinhoff,
Riphahnstraße 9, 50769 Köln,

g e g e n

die Fortuna Apotheke Dr. Peter Weber, Apotheker, e.K., Höniger Weg 187,
50969 Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Köln
im schriftlichen Verfahren am 03.02.2010

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED]
[REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt,

1.

bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Bezug auf das Widerrufsrecht von Verbrauchern im Arzneimittelversand in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu behaupten, für alle verschreibungspflichtigen und apothekenpflichtigen Arzneimittel, Hygiene- und Gebrauchsartikel sowie Diabetikerbedarf und Nahrungsergänzungsmittel bestehe kein Widerrufsrecht des Kunden.

2.

an den Kläger 214,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.08.2009 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.


Beglaubigt


Justizbeschäftigte

